



SCHWEIZERISCHE POLIZEISPORTKOMMISSION
COMMISSION SPORTIVE SUISSE DE POLICE
COMMISSIONE SPORTIVA SVIZZERA DI POLIZIA

Reglement

für die

Fussball-

Polizei-Schweizermeisterschaft

In diesem Reglement werden die Geschlechter nur dort explizit auseinandergelassen, wo dies unbedingt notwendig ist.

1. Allgemeines

Das Turnier vereinigt jedes zweite Jahr die Fussballmannschaften der Schweizerischen Polizeikorps. Dieser Anlass gelangt jeweils in den ungeraden Jahren zur Austragung.

2. Zweck

2.1 Der Zweck des Turniers besteht darin, sich fussballerisch mit anderen Polizeimannschaften – im Sinne des Fairplays – zu messen.

3. Organisation

3.1. Die Durchführung des Turniers wird von der Schweizerischen Polizeisportkommission (SPSK) einem Polizeikorps, einem Polizeisportverein oder einer Sportgruppe eines Korps übertragen.

3.2. Der Termin wird zwischen SPSK und Organisator abgesprochen.

4. Verantwortlichkeit der Organisatoren

Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für eine einwandfreie Turnierorganisation.

5. Verantwortlichkeit der teilnehmenden Mannschaften

Die am Turnier teilnehmenden Mannschaften sind allein verantwortlich für die Spielberechtigung ihrer Spieler und für die Einhaltung der Reglemente. Unwissenheit und Unkenntnis der Reglemente schützen nicht vor Anwendung der Strafbestimmungen.

6. Versicherung

6.1 Die Versicherung der Spieler ist Sache der Mannschaften.

6.2 Der Organisator hat eine Dritthaftpflicht-Versicherung abzuschliessen für Schäden, die durch das Turnier entstehen können.

7. Festkarte / Anmeldefrist

7.1 Die Anmeldefrist wird vom Organisator festgesetzt.

7.2 Der Preis für die Festkarte wird vom Organisator nach Absprache mit der SPFSV festgelegt. Darin inbegriffen sind die Anmeldegebühr, das Erinnerungsgeschenk und die offiziellen Essen. Der Organisator ist bei der Suche für die Unterkunft der Wettkämpfer behilflich.

8. Teilnahmeberechtigung

- 8.1 Teilnahmeberechtigt sind Angehörige der Polizei, wenn sie:
- Im Besitze eines Fähigkeitsausweises I des SPI sind, oder eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben, welche vom Umfang und Inhalt zur Erlangung des Fähigkeitsausweises I berechtigen würde **und**
 - in einem Polizeikorps einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes mit einem Arbeitspensum von mindestens 50 % tätig sind,
 - oder wenn sie im Moment der Wettkampfteilnahme eine Polizeischule zugunsten einer Kantons- und/oder Stadt- bzw. Gemeindepolizei absolvieren.
- 8.2 Der Polizeiausweis gilt als Lizenz und ist vor dem ersten Spiel im Turnierbüro vorzuweisen.
- 8.3 Eine Mannschaft kann sich aus Spielern verschiedener Polizeikorps zusammensetzen. Vor Turnieranmeldung ist in diesem Fall die Bewilligung der SPSK einzuholen.
- 8.4 Spieler, deren Korps keine eigene Mannschaft stellt, sind in einer der teilnehmenden Mannschaft spielberechtigt.
- 8.5 Nicht teilnahmeberechtigt sind:
- Beamte und Angestellte, welche haupt- oder nebenamtlich, administrativ oder organisatorisch den Polizei- oder Justizdirektion unterstellt sind (Strassenverkehrsämter, Jagd- und Fischereiaufseher, Wildhüter, Rettungsorgane, etc.)
 - Vom SFV gesperrte Spieler.

9. Spielermanmeldung

- 9.1 Nach erfolgter Ausschreibung und Einhaltung der Anmeldefrist hat jede Mannschaft dem Organisator mitzuteilen, in welcher Kategorie sie konkurrieren will oder gemäss Artikel 13 konkurrieren muss.
Sie hat eine Spielerliste in zweifacher Ausfertigung 14 Tage vor Turnierbeginn dem Organisator einzureichen. Pro Mannschaft dürfen nicht mehr als 18 Spieler gemeldet werden.
- 9.2 Die Spielerliste gilt als Spielermanmeldung und muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname (in alphabetischer Reihenfolge), Geburtsdatum, Grad oder Beruf;
 - persönliche Unterschrift jedes Spielers;
 - Unterschriften eines Leiters der teilnehmenden Mannschaft oder des Mannschaftsführers.

Bei der Einreichung der Spielerliste fehlende Unterschriften sind dem Organisator in zweifacher Ausfertigung vor Austragung des ersten Turnierspiels einzureichen.

- 9.3 Die teilnehmenden Mannschaften haben das Recht, bis vor Turnierbeginn Spieler nachzumelden. Diese Nachmeldung muss schriftlich und in zweifacher Ausfertigung erfolgen und die unter Ziffer 2 geforderten Angaben enthalten.
- 9.4 Unvollständige oder unrichtige Angaben ziehen die Disqualifikation des betreffenden Spielers nach sich.
- 9.5 Ein in einer höheren Kategorie eingeschriebener Spieler kann nach Beginn des ersten Spiels nicht mehr in eine tiefere Kategorie transferiert werden.

10. Unqualifizierte Spieler

Bei Einsetzen eines nicht qualifizierten Spielers gelangen die Strafbestimmungen des vorliegenden Turnierreglements zur Anwendung.

11. Spielregeln

Die Spiele sind nach den offiziellen Spielregeln des SFV (Schweiz. Fussballverband) durchzuführen, sofern das vorliegende Reglement nicht etwas Abweichendes bestimmt.

12. Stärkeklassen

Das Turnier wird in fünf Stärkeklassen **A**, **B**, **C**, **D** und **E** durchgeführt.

- 12.1 Die **Kat. A** besteht aus 8 Mannschaften, deren Sieger Schweizerischer Polizeifussballmeister wird. Ein Korps kann in der Kat. A nur eine Mannschaft melden. Der Letzte der Kat. A steigt in die Kat. **B** ab.
- 12.2 Die **Kat. B** besteht aus 8 Mannschaften. Deren Sieger wird Meister der Kategorie und steigt in die Kat. **A** auf. Der Letzte der Kat. **B** steigt in die Kat. **C** ab. Nicht aufstiegsberechtigt sind zweite Mannschaften von Sektionen, die bereits in der Kat. **A** vertreten sind.
- 12.3 Die **Kat. C** besteht aus 8 Mannschaften. Deren Sieger wird Meister der Kategorie und steigt in die Kat. **B** auf. Der Letzte der Kat. **C** steigt in die Kat. **D** ab.
- 12.4 Die **Kat. D** besteht aus 8 Mannschaften. Deren Sieger wird Meister der Kategorie und steigt in die Kat. **C** auf. Der Letzte der Kat. **D** steigt in die Kat. **E** ab.
- 12.5 Die **Kat. E** besteht aus allen übrigen Mannschaften. Der Erstklassierte wird Meister der Kat. **E** und steigt in die Kat. **D** auf.
- 12.6 Nimmt eine Mannschaft der **Kat. A**, **B**, **C** oder **D** am Turnier nicht teil, steigt sie automatisch in die nächsttiefere Kategorie ab. Im betreffenden Jahr wird in der **Kat. A**, **B**, **C** oder **D** mit reduziertem Mannschaftsbestand nach einem vom Organisator in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss festzulegenden Modus gespielt (kein Absteiger).
- 12.7 Automatische Absteiger (Nichtteilnehmer) werden an der nächsten Schweizermeisterschaft durch Mannschaften der nächsttieferen Kategorie nach der Rangliste des letzten Turniers ersetzt.

Der Turniermodus wird vom Organisator festgelegt.

- 12.8 Die Auslosung der einzelnen Spielgruppen ist von Personen vorzunehmen, die ausserhalb der Turnierorganisation stehen. Sie können auch anlässlich der orientierenden Sitzung mit dem Ausschuss der Schweiz. Polizeifussballvereinigung vorgenommen werden. Über die Auslosung ist ein Protokoll zu erstellen.
- 12.9 Gesetzt werden in der:
- Kategorie A** die letztmaligen Finalisten;
 - Kategorie B, C und D** die letztmaligen Finalverlierer und die Absteiger aus der höheren Kategorie;
 - Kategorie E** der letztmalige Finalverlierer und der Absteiger aus der Kategorie **D**.
- 12.10 Bei zu ersetzenden Mannschaften werden diese durch die Nächstfolgenden der letztmaligen Rangliste ersetzt.
- 12.11 Dem Veranstalter steht es frei, Kategorienverschiebungen vorzunehmen. Die betreffenden Mannschaften sind frühzeitig zu orientieren und anzuhören.
- 12.12 Sollte zwischen Mannschaft und Organisator keine Einigung erzielt werden, ist der Ausschuss der Schweiz. Polizeifussballvereinigung beizuziehen. Der Ausschuss der Schweiz. Polizeifussballvereinigung und der Turnierorganisator behalten sich in den besonderen Fällen das Recht vor, die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften der Kategorie **E** zu beschränken.

13. Spielbewertung

- 13.1. Innerhalb der einzelnen Gruppen spielt jeder gegen jeden.
- 13.2. Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes ein Punkt und ein verlorenes null Punkte.
- 13.3. Ein ohne Verschulden der einen oder anderen Mannschaft nicht beendetes Spiel muss vollständig wiederholt werden.
- 13.4. Ein aus Verschulden einer Mannschaft nicht ausgetragenes oder nicht beendetes Spiel geht für diese 0 : 3 forfait verloren.
- 13.5. Haben sich bei einem Spiel beide Mannschaften Fehler zuschulden kommen lassen, welche den Abbruch des Spiels zur Folge haben, wird das Spiel für beide Mannschaften mit null Toren und null Punkten gewertet.

14. Mannschaftsrückzug

- 14.1 Zieht sich eine Mannschaft im Verlauf des Turniers zurück, werden alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Turnierspiele annulliert.
- 14.2 Ein unbegründeter Mannschaftsrückzug kann von der Turnierjury mit einer Busse von CHF 100.-- bestraft werden.

15. Spieldauer

- 15.1 Die Qualifikationsspiele dauern zweimal zwanzig Minuten, exklusive zwei Minuten Seitenwechsel.

15.2 Spiele, die unentschieden enden, werden nicht verlängert, mit Ausnahme der Finalspiele.

15.3 Änderungen betreffend Spielzeiten dürfen vom jeweiligen Organisator, unter vorheriger Meldung an den Schweizerischen Polizeifussballausschuss, vorgenommen werden.

16. Entscheidungs- und Finalspiele

16.1 Ein Entscheidungsspiel ist ein Spiel, das zur Ermittlung der Rangordnung innerhalb der Gruppe dient.

16.2 Ein Finalspiel ist ein Spiel, das zur Ermittlung des betreffenden Kategoriensiegers dient.

17. Medaillen und Pokale

17.1 Die den Final um den Schweizermeistertitel austragenden Mannschaften der Kategorie A erhalten je 20 Gold-, bzw. Silbermedaillen, die drittplatzierte Mannschaft erhält 20 Bronzemedaillen.

17.2 Die Kategoriensieger erhalten je einen Pokal zum Behalt, welche vom Organisator beschafft werden müssen.

17.3 Der Schweizermeister erhält zudem einen Wanderpokal, welchen er an den nächsten Meisterschaften - mit entsprechender Gravur versehen - zurückgeben muss. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Ausschuss der SPFV besorgt.

17.4 Für die Beschaffung der Medaillen ist der Ausschuss der SPFV besorgt. Die Kosten sind durch den Organisator zu tragen.

18. Klassierung innerhalb der Gruppen

18.1 Die Rangierung innerhalb der Gruppen erfolgt nach Punkten.

18.2 Bei Punktgleichheit entscheidet die direkte Begegnung.

18.3 Bei unentschiedenem Ausgang der direkten Begegnung entscheidet die Tordifferenz in den Gruppenspielen.

18.4 Bei Punkte- und Tordifferenzgleichheit entscheidet die Anzahl erzielter Tore.

18.5 Besteht alsdann immer noch Gleichheit, erfolgt ein Elfmeterschiessen gemäss SFV.

19. Finalspiele

19.1 Die Finalspiele dauern zweimal 30 Minuten, nicht inbegriffen maximal 10 Minuten Pause.

19.2 Falls das Finalspiel unentschieden ausgeht, wird eine Verlängerung von zweimal zehn Minuten gespielt, nicht inbegriffen zwei Minuten für den Seitenwechsel.

19.3 Steht das Spiel nach der Verlängerung immer noch unentschieden, erfolgt ein Elfmeterschiessen gemäss SFV.

20. Turniertabelle

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle den Stand des Turniers bekannt zu geben.

21. Turnierablauf

21.1 Der Turnierablauf, bzw. der Zeitpunkt der Spiele, wird durch den Veranstalter festgesetzt und den beteiligten Mannschaften im Programm mitgeteilt.

21.2 Die Anordnung allfälliger Änderungen des Turnierplans durch den Veranstalter ist endgültig.

22. Platzklub und Ballmaterial

22.1 Die auf dem Turnierplan erstgenannte Mannschaft ist Platzklub und hat Anstoss.

22.2 Der Platzklub stellt das Material zur Verfügung und ist verantwortlich, dass für die ganze Spieldauer ein den Vorschriften entsprechender Ball zur Verfügung steht, sofern nicht der Veranstalter laut Programm für das Ballmaterial besorgt ist.

22.3 Jede Mannschaft stellt einen Linienrichter.

23. Sanitätsdienst

Der Veranstalter hat einen Sanitätsdienst zu organisieren.

24. Antreten

Die am Turnier beteiligten Mannschaften haben so rechtzeitig anzutreten, dass die Erledigung aller Formalitäten, wie Unterschriftskontrolle, vor dem festgesetzten Spielbeginn möglich ist.

25. Schiedsrichter

25.1 Turnierspiele dürfen nur durch SFV Schiedsrichter geleitet werden.

25.2 Die Schiedsrichter werden durch den Veranstalter aufgeboden.

25.3 Die Schiedsrichterspesen gehen zu Lasten des Veranstalters.

26. Spielerauswechslung

Während der ganzen Dauer der Turnierspiele können vier Spieler, inkl. Torhüter, ersetzt werden. Der Torhüter zählt wie ein Spieler.

27. Ausgeschlossene Spieler

- 27.1 Ein vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler (direkt rot) ist von der Teilnahme an den weiteren Turnierspielen ausgeschlossen.
- 27.2 Zweimal verwarnter Spieler: Ein vom Schiedsrichter wegen einer zweiten Verwarnung im gleichen Spiel (gelb/rot) ausgeschlossener Spieler ist für das nachfolgende Spiel gesperrt.
- 27.3 Verwarnungen: Diese müssen registriert werden.
Strafmass: 2 Verwarnungen = 1 Spielsperre

28. Ernennung der Jury

- 28.1 Der Turnierveranstalter ernennt eine dreiköpfige Jury. Diese setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Organisationskomitees, dem Schiedsrichterobmann und einem Mitglied des Polizeifussballausschusses.
- 28.2 Zwei Ersatzmitglieder sind vorzusehen.

29. Proteste/Kautions

- 29.1 Proteste sind vor Aufnahme, bzw. Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter anzumelden und innert 15 Minuten nach Spielschluss dem OK des Turnierveranstalters schriftlich einzureichen.
- 29.2 Übrige Proteste, die nicht auf dem Spielfeld erhoben werden, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim OK schriftlich einzureichen.
- 29.3 Die protestierende Partei hat bei Einreichung des Protests Fr. 100.— Kautions zu hinterlegen. Wird der Protest geschützt, erfolgt eine Rückerstattung der Kautions, andernfalls verfällt sie dem Veranstalter.

30. Behandlung der Proteste

- 30.1 Das Organisationskomitee ist gehalten, die Jury unverzüglich vom Eingang des Protests in Kenntnis zu setzen. Es hat den Bericht des Schiedsrichters wie auch das Protestschreiben der Jury zu übergeben.
- 30.2 Die Jury hat den Vorfall sofort zu behandeln und ihren Entscheid zu fällen. Der Entscheid ist endgültig und den beteiligten Parteien schriftlich bekanntzugeben.
- 30.3 Gehören Mitglieder der Jury einer der beiden am Ausgang der Verhandlungen interessierten Parteien an, so haben diese Mitglieder in den Ausstand zu treten und sind durch Ersatzleute zu ersetzen.

31. Strafmassnahmen

- 31.1 Die Jury ist befugt, folgende Strafmassnahmen zu ergreifen:

- a. Verweis;
- b. Suspension von einem oder allen noch auszutragenden Spielen;
- c. Abzug von Spielpunkten (Forfaiterklärung von Spielen);
- d. Ausschluss einer Mannschaft vom Turnier bedeutet einen automatischen Abstieg in die nächsttiefere Spielkategorie.

32. Schlussbestimmungen

Für alle, in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle und Fragen ist der Schweizerische Polizeifussballausschuss zuständig.

33. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.06.2015 in Kraft.

SCHWEIZERISCHE POLIZEISPORTKOMMISSION

Der Präsident

Der Ressortchef



Reto Habermacher



Oliver Schürch